

BGer 1B_476/2016 vom 19. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_476_2016

FR: TF 1B_476/2016 du 19 décembre 2016

IT: TF 1B_476/2016 del 19 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Ausstandsgesuch vom 12. Mai 2016 beantragte A. _____ dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, die Fallführung in dem von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft gegen ihn wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen geführten Strafverfahren auf einen anderen Untersuchungsbeauftragten zu übertragen.

Mit Beschluss vom 16. August 2016 hat die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts das Gesuch abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten ist.

E. 2

Mit Eingabe vom 13. Dezember (Postaufgabe: 14. Dezember) 2016 führt A. _____ gegen diesen ihm laut Aktenlage am 17. Oktober 2016 zugestellten Beschluss Beschwerde ans Bundesgericht. Dieses hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

3.1 Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob bzw. inwieweit ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel zulässig ist (s. etwa BGE 142 IV 196 E. 1.1 S. 197, 140 I 252 E. 1 S. 254, 138 I 367 E. 1 S. 369 mit weiteren Hinweisen).

3.2 Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG).

3.3 Gemäss den vorliegenden postalischen Angaben, die der Beschwerdeführer selber seiner Eingabe beigelegt hat, ist ihm der angefochtene Beschluss am 17. Oktober 2016 schriftlich begründet zugestellt worden.

Somit begann die Beschwerdefrist vorliegend am Dienstag, 18. Oktober 2016 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG). Entsprechend fiel der letzte Tag der Frist auf den 16. November 2016 (Mittwoch).

Die erst am Mittwoch, 14. Dezember 2016 der Schweizer Post übergebene Beschwerde ist daher als verspätet eingereicht zu erachten (vgl. Art. 48 BGG Abs. 1 BGG), weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

Das vom Beschwerdeführer eingereichte Arztzeugnis vermag nichts daran zu ändern. Es belegt lediglich für einen am 15. November 2016 stattgefundenen Spitalaufenthalt eine Arbeitsunfähigkeit für die Zeit vom 15. bis am 20. November 2016. Dass bzw. inwiefern der Beschwerdeführer bei der ins Feld geführten Arbeitsunfähigkeit während der gesamten, wie ausgeführt bereits ab 18. Oktober 2016 laufenden Beschwerdefrist selbst vom Einreichen der Beschwerde abgehalten worden sein soll, geht daraus nicht hervor, so dass das Wiederherstellungsgesuch nach Art. 50 BGG abzuweisen ist.

Der Mangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG entschieden werden kann.

E. 4

Bei den gegebenen Verhältnissen kann davon abgesehen werden, für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.